

Kurztitel

Verordnung über die für das Halten gefährlicher Hunde erforderliche Ausbildung

Kundmachungsorgan

LGBl Nr 82/2012

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.11.2012

Text**Andere Ausbildungen, die als zumindest gleichwertig gelten****§ 5**

- (1) Als dem § 1 zumindest gleichwertige Ausbildung gilt jedenfalls eine Ausbildung gemäß § 2.
- (2) Als Personen mit einer den §§ 1 und 2 zumindest gleichwertigen Ausbildung gelten:
1. Personen, die das veterinärmedizinische Studium abgeschlossen haben;
 2. Personen, die sich als tierschutzqualifizierter Hundetrainer oder tierschutzqualifizierte Hundetrainerin im Sinn des § 5 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl II Nr 56/2012, bezeichnen dürfen;
 3. Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:
 - a) Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-Prüfung), Begleithundeprüfung (BGH-1) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Österreichischen Prüfungsordnung (ÖPO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV);
 - b) Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-V), Begleithundeprüfung I (BHI) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Prüfungsordnung der Österreichischen Hundesport Union (Ö.H.U.);
 - c) Leistungsprüfungen nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV);
 - d) Rettungshunde- oder Suchhundeproofung;
 4. Personen, die Diensthundeführer des Bundesheeres oder der Sicherheitsexekutive sind oder waren;
 5. Personen, die haupt- oder nebenberuflich Hunde dazu ausbilden, dass sie in der Lage sind, die eingeschränkte Sinnes- oder Körperfunktion von Menschen mit Behinderung so gut wie möglich auszugleichen (Assistenzhunde).
- (3) Als gleichwertige Ausbildungen gelten auch solche, die den in den Abs 1 und 2 aufgezählten Ausbildungen, Tätigkeiten oder Prüfungen entsprechen und in einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedsstaaten) oder in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaaten) von österreichischen oder von Staatsangehörigen der anderen genannten Staaten erworben, ausgeübt oder abgelegt worden sind.